

Weisung

**Absenzen &
Dispensationen**
im Schulverband Bucheggberg A3
(SVBu A3)

Gültig ab 1. Januar 2017

Genehmigung

Vorstand: 12. Dezember 2016

Absenzen

Bei Krankheit oder Unfall ist die Klassenlehrperson so rasch als möglich zu benachrichtigen.

Als zureichende Absenzengründe gelten insbesondere

- Krankheit oder Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler
Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (nur mit ausführlichem Arztzeugnis)

Einfordern eines Arztzeugnisses und schriftliche Erklärung

- Fehlt ihr Kind innerhalb von 4 Wochen dreimal, verlangt die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis.
- Die Eltern müssen ihrem Kind eine schriftliche Erklärung mitgeben, wenn ihr Kind nicht am Turnunterricht teilnehmen kann.

2 Jokertage

Die Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen aus der Schule zu nehmen. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn bloss während eines Halbtags Unterricht stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die Eltern melden den Bezug der Jokertage bis spätestens **2 Tage vor** dem Termin bei der Klassenlehrperson an.

Jokertage können zu folgenden Terminen **nicht** bezogen werden (Beschluss des Vorstands SVBu A3 als kommunale Aufsichtsbehörde):

- an Schulveranstaltungen und in Spezialwochen, wie Schulreisen, Projekttag oder – wochen, Lager, Schulanlässe, Schnupperwochen, Schulwoche in der Sekundarstufe vor den Sommerferien
- an Tagen mit angesagten Prüfungen und Tests, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Checktagen, Schnupperwochen

Dispensationsgesuche

Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz **rechtzeitig** um Dispensation. Ihr Gesuch für eine Absenz von bis zu 4 aufeinander folgenden Halbtagen richten sie schriftlich an die Klassenlehrperson. Dispensationsgesuche müssen mindestens **2 Tage vorher** mit dem vorgegebenen Formular eingereicht werden.

Als zureichende Dispensationsgründe gelten insbesondere:

- aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
- Ferienbeginn oder -ende innerhalb der Woche
- Mithilfe der Erziehungsberechtigten in einem Lager

Dispensationsgesuche von mehr als 4 Halbtagen

Dispensationsgesuche, welche über 4 Halbtage hinausgehen, sind schriftlich von den Eltern an die Schulleitung einzureichen. Die Gesuche sind mit Begründung **mindestens 4 Wochen im Voraus** zu stellen. Bei der Beurteilung sind die kantonalen Gesetzesbestimmungen und Richtlinien massgebend (Volksschulgesetz VSG §§20-23, Vollzugsverordnung zum VSG §§26-29).

Bei erstmaliger Nichteinhaltung der Dispensationsweisung erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Lehrperson oder Schulleitung. Im Wiederholungsfall erfolgt eine schriftliche Mahnung in Form einer Bussenandrohung durch die Schulleitung. Nach erfolgloser Mahnung durch die Schulleitung wird eine Busse bis Fr. 1'000.- verhängt.

Diese Weisung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Vom Vorstand SVBu A3 beschlossen am 12. Dezember 2016.

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin SVBu A3

Regula Just
Sekretärin